

NAUTIMA® Allgemeine Bedingungen 2011 für die Haftpflichtversicherung von Wassersportfahrzeugen - Deutschland - NAUTIMA® AVB Haftpflicht '11 (Stand: 01.01.2011)

NA_077_0711

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- 1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn während der Wirksamkeit des Vertrages durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Wassersportfahrzeuges zu privaten Zwecken
 - a) Personen verletzt oder getötet werden (Personenschäden);
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen (Sachschäden);
 - c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden).
- 2 Ein Gebrauch zu privaten Zwecken liegt vor, wenn das Wassersportfahrzeug zu Vergnügungszwecken, auch solchen sportlicher Natur, und nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet wird. Nicht versichert ist der Gebrauch des mit oder ohne Besatzung vermieteten Wassersportfahrzeuges (Charterrisiko) nach der Übergabe an den Mieter; für den Einschluss des Charterrisikos ist eine besondere Vereinbarung erforderlich.
- 3 Mitversicherte Tätigkeiten sind im Rahmen des Gebrauchs für private Zwecke:
 - a) das unentgeltliche Schleppen von Wasserskiläufern und das unentgeltliche Ziehen von Schirmdrachenfliegern;
 - b) der Gebrauch eines Beibootes (Beiboote sind auch Schlauchboote, nicht aber Jetskies und ähnliche Sportgeräte) und einer Rettungsinsel, die zu den im Versicherungsschein bezeichneten Wassersportfahrzeug gehören, auch wenn diese zu selbständigen Fahrten mit und ohne Motor benutzt werden;
 - c) der Gebrauch eines nach den maßgebenden Straßenverkehrsvorschriften nicht versicherungspflichtigen Trailers für das im Versicherungsschein bezeichnete Wassersportfahrzeug, soweit keine anderweitige Deckung besteht;
- 4 Mitversicherte Personen sind:
 - a) der verantwortliche Führer des Wassersportfahrzeuges (entweder der Versicherungsnehmer selbst oder derjenige, dem er oder der Eigentümer das Führen des Fahrzeugs anvertraut hat);
 - b) die unter der Aufsicht des verantwortlichen Führers des Wassersportfahrzeuges zur Bedienung des Fahrzeugs eingesetzten Personen;
 - c) der geschleppte Wasserskiläufer und der gezogene Schirmdrachenflieger in Ausübung der nach Nr. 3 a) mitversicherten Tätigkeiten, soweit für sie keine anderweitige Deckung besteht;
 - d) andere als die in lit a und b genannten berechtigten Insassen (Passagiere), soweit keine anderweitige Deckung besteht;
 - e) der Eigentümer, der nicht selbst Versicherungsnehmer ist.

§ 2 Subsidiärer Versicherungsschutz bei Gebrauch eines gecharterten Wassersportfahrzeuges (Skipperhaftpflicht)

- 1 Hat der Versicherungsnehmer als natürliche Person ein Wassersportfahrzeug gechartert oder geliehen und wird das Wassersportfahrzeug von ihm selbst oder von seinem Ehegatten als verantwortlichem Führer geführt, erstreckt sich die Versicherung - für die Dauer von bis zu höchstens insgesamt 6 Wochen im Kalenderjahr - auch auf die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche der in § 1 beschriebenen Art, die gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Ehegatten als verantwortlichem Führer oder gegen eine der in § 1 Nr. 4 b, c und genannten Personen aus dem Gebrauch des gecharterten oder geliehenen Wassersportfahrzeuges erhoben werden. Die in § 1 Nr. 3 genannten Tätigkeiten sind mitversichert.
 - 2 Abweichend von § 6 Nr. 6 gilt für Schäden am gecharterten oder geliehenen Wassersportfahrzeug: Wenn für dieses Wassersportfahrzeug eine Beschädigung, Zerstörung und Abhandenkommen abdeckende Kaskoversicherung besteht, sind mitversichert auch Schadenersatzansprüche
- *) Hinweis: Dem Versicherungsnehmer wird empfohlen, bei Abschluss des Charter- oder Leihvertrages darauf zu achten, dass einfache Fahrlässigkeit in der - in der Regel vom Eigentümer selbst unter Einschluss des Charterrisikos unterhaltenen - Kaskoversicherung des gecharterten Wassersportfahrzeuges regressfrei mitversichert ist, ggf. gegen Vereinbarung eines gesonderten Beitrags und/oder einer Selbstbeteiligung.

wegen grob fahrlässig verursachter Schäden am Wassersportfahrzeug, die nicht von der Kaskoversicherung gedeckt sind oder wegen denen der Kaskoversicherer nach einem gesetzlich angeordneten Anspruchsübergang einen Versicherten nach Nr. 1 im Regresswege in Anspruch nimmt. Ausgeschlossen bleiben Schäden, die auf Vorsatz oder einfacher Fahrlässigkeit beruhen.“)

- 3 Der Versicherungsschutz nach den Nrn. 1 und 2 gilt jedoch nicht für Schäden,
 - a) für die aus einer anderen - insbesondere aus der für das gecharterte oder geliehene Wassersportfahrzeug bestehenden - Haftpflichtversicherung Ersatz zu leisten ist,
 - b) für die ein Regress des Kaskoversicherers dieses Wassersportfahrzeuges gegen den schadenverursachenden Versicherten nach Nr. 1 im Falle grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist.

§ 3 Örtlicher Geltungsbereich

- 1 Versicherungsschutz besteht weltweit.
- 2 Für Fahrten in Länder, in denen bei der Einreise kraft Gesetzes eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist, erstellt der Versicherer auf Antrag einen entsprechenden Versicherungsnachweis. Sind höhere Versicherungssummen erforderlich als die vereinbarten, können die Versicherungssummen - gegebenenfalls gegen zusätzlichen Beitrag - erhöht werden.

§ 4 Versicherungsfall; Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zur Folge haben könnte. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.
- 2 Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person gegen sie erhobene Haftpflichtansprüche zu befriedigen und / oder alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.
- 3 Für die Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden, soweit nicht in Nr. 4 etwas anderes bestimmt ist, nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten in diesem Sinne sind Anwalts- und Gerichtskosten einschließlich der Kosten für Sachverständige und Zeugen, ferner Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten einschließlich Reisekosten, soweit die Schadenermittlungskosten dem Versicherer nicht selbst entstehen. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssummen, so hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreits nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden Anteils an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreits von weiteren Leistungen zu befreien.
- 4 Ist das Schadenereignis außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eingetreten oder werden Ansprüche wegen eines - innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union eingetretenen - Schadenereignisses in einem Staat geltend gemacht, der nicht zu den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gehört, werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten abweichend von Nr. 3 als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet und zwar auch dann, wenn diese Kosten aufgrund einer Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 5 Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme so, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme oder ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird nach Nr. 6 ermittelt. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an den laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 6 Der Rentenwert ist aufgrund der von der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. entwickelten Sterbetafeln DAV 1997 HUR Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.
- 7 Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet. In allen anderen Fällen und insbesondere im Falle einer vorläufigen Beschlagnahme des Wassersportfahrzeuges ist eine etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung dagegen ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.
- 8 Geldleistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 9 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, ist der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten der versicherten Person gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dieser vom Versicherer hierauf hingewiesen wurde.

§ 5 Erhöhte Versicherungssummen für außergewöhnliche Ereignisse

Liegen die vereinbarten Versicherungssummen unter € 5 Mio., erhöhen sie sich um 100 %, jedoch nicht über € 5 Mio. hinaus, für jedes Schadenereignis, durch das mehr als 5 Personen verletzt oder getötet wurden, das durch einen Brand- oder Explosionsschaden verursacht wurde oder das einen Gewässerschaden gemäß § 8 zur Folge hat. Dies gilt jedoch nicht im Fall der Herabsetzung der Versicherungssummen nach § 7 Nr. 2.

§ 6 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- 1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- 2 Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten während des Wassersportfahrzeug
 - a) von einem unberechtigten Führer gebraucht wird; dies gilt gegenüber dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer aber nicht, wenn sie den unbefugten Gebrauch des Fahrzeugs nicht selbst schuldhaft ermöglicht haben;
 - b) von einem verantwortlichen Fahrzeugführer geführt wird, der nicht im Besitz der für das Führen des Fahrzeugs erforderlichen behördlichen Erlaubnis ist; dies gilt gegenüber dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer aber nicht, wenn sie das Vorliegen der behördlichen Erlaubnis ohne Verschulden annehmen durften;
 Das gleiche gilt hinsichtlich mitversicherter Beiboote für Schadenereignisse, die eintreten, während das Beiboot von einer unberechtigten oder erlaubnislosen Person geführt wird;
- 3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinaus gehen;
- 4 Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers oder des Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;
- 5 Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer oder gegen andere mitversicherte Personen wegen Sach- und Vermögensschäden, mit Ausnahme von Schäden an Sachen, die die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des berechtigten Fahrzeugführers beförderten Personen üblicherweise als persönliche Effekten mit sich führen und soweit der Schaden eine Geringfügigkeitsgrenze von 300,- € je Schadenereignis übersteigt. Persönliche Effekten sind zur Ausübung des Wassersports erforderliche Gebrauchsgegenstände, z.B. Bordwäsche, Kleidungsstücke, Ölzeug, Kissen, Decken, Ferngläser, Kompass, Messinstrumente und sonstige nautische Geräte, die nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind. Keine persönlichen Effekten sind: Foto-, Filmapparate, Radio-, Fernseh-, Videogeräte und andere Geräte der Unterhaltungselektronik sowie deren Zubehör, Tauch- und Wasserskiausstattung; Angelsportgeräte und deren Zubehör; Musikinstrumente, Geld und Wertsachen (z.B. Pelze, Schmuck, Gemälde, Antiquitäten), Lebens- und Genussmittel und Windsurf-fer.
- 6 Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des Wassersportfahrzeuges, auf das sich die Versicherung bezieht (einschließlich Beiboot, Rettungsinsel, Trailer), soweit nicht in § 2 Nr. 2 für ein gechartertes oder geliehenes Wassersportfahrzeug etwas anderes bestimmt ist;

- 7 Haftpflichtansprüche durch den Gebrauch anderer Fahrzeuge gleich welcher Art (auch Land- oder Luftfahrzeuge, Anhänger), auch wenn sie im Zusammenhang mit dem Gebrauch des nach § 1 oder nach § 2 versicherten Wassersportfahrzeuges eingesetzt werden, soweit nicht in § 1 Nr. 3 c) für den mitversicherten Gebrauch eines nicht versicherungspflichtigen Trailers etwas anderes bestimmt ist;
- 8 Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die während der Teilnahme an Bootrennen oder Regatten eintreten;
- 9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden
 - a) infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen;
 - b) die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen, emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen;
 - c) durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und / oder elektronmagnetischen Feldern oder Wellen;
 - d) die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse, Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind;
 - e) die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Russ, Staub und dgl.), ferner durch Abwässer, Schwammabildung oder durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;
 - f) die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse (auch Bürgerkriegs- oder kriegsähnliche Ereignisse), das Vorhandensein oder die Verwendung von Kriegswerkzeugen, terroristische oder politische Gewalttätigkeiten, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Verfügungen von hoher Hand oder durch Erd- oder Seebeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;
 - g) durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, soweit nicht in § 8 etwas anderes bestimmt ist. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
 - h) die auf Nichteinhaltung von Liefer- oder Beförderungsfristen zurückzuführen sind;
- 10 Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, soweit nicht in § 2 oder in § 9 etwas anderes bestimmt ist;
- 11 Ansprüche, die auf eine Entschädigung mit Strafcharakter gerichtet sind, insbesondere "punitive damages" oder "exemplary damages".
- 12 Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

§ 7 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugführers

- 1 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Führer des Wassersportfahrzeuges oder eines mitversicherten Beibootes infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Dies gilt nicht gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem Eigentümer, wenn ein anderer das Fahrzeug geführt hat und sie das Führen des Fahrzeuges durch den fahruntüchtigen Führer weder geduldet noch schuldhaft ermöglicht haben.
- 2 Ist der Versicherer nach Nr. 1 leistungsfrei, beschränkt sich die Leistungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer und den betroffenen mitversicherten Personen auf den Betrag von je EUR 30.000,00. In diesem Fall reduzieren sich jedoch die im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssummen jeweils auf 50 % oder, soweit gesetzliche Mindestversicherungssummen gelten, auf diese.
- 3 Hält der Versicherer bei beschränkter Leistungsfreiheit nach Nr. 2 den Haftpflichtanspruch des Dritten für begründet, kann er den Dritten gegen Abtretung seiner Haftpflichtansprüche in gleicher Höhe aus dem Versicherungsvertrag befriedigen und den Versicherungsnehmer oder die betroffenen mitversicherten Personen in Regress nehmen.

§ 8 Gewässerschäden

- 1 Mitversichert und nicht nach § 6 Nr. 9 g) ausgeschlossen ist, sofern keine anderen Ausschluss- oder Einschränkungsründe nach den §§ 6 oder 7 vorliegen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und mitversicherter Personen für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Diese Gewässerschäden gelten als Sachschäden.

- 2 Ausgeschlossen bleiben jedoch Haftungsansprüche
 - a) durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer, und zwar auch, wenn diese Maßnahmen zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten waren;
 - b) durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderer Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen, aus der Maschinenanlage oder aus maschinellen Einrichtungen des Fahrzeuges;
 - c) durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen;
 - d) wegen Gewässerschäden durch Erd- oder Seebeben.

§ 9 Mietsachschäden

- 1 Mitversichert und nicht nach § 6 Nr. 10 ausgeschlossen ist, sofern keine anderen Ausschluss- oder Einschränkungsgünde nach den §§ 6 oder 7 vorliegen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen für Sachschäden an gemieteten Räumlichkeiten oder Steganlagen, die vom Versicherungsnehmer zum Zwecke der Unterbringung des Wassersportfahrzeugs genutzt werden.
- 2 Die Höchstersatzleistung für solche Schäden beträgt EUR 300.000,00 je Schadenereignis und maximal EUR 600.000,00 für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres.

§ 10 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Abschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 bis 4 entsprechend.

§ 11 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug an Dritte gegen Entgelt überlassen wird oder ohne die erforderliche Fahrerlaubnis geführt wird.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 12 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

§ 13 Obliegenheiten im Versicherungsfall

- 1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer schriftlich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Abwendung und Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die vom Versicherer erteilten Weisungen, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer schriftlich alle Maßnahmen anzuzeigen, die ergriffen werden, um Ansprüche des Geschädigten gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen durchzusetzen. Er hat dem Versicherer insbesondere Anzeige zu erstatten, wenn
 - a) ein Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer erhoben wird;
 - b) gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen im Zusammenhang mit dem Schadenereignis ein Ermittlungsverfahren einer

Strafverfolgungsbehörde eingeleitet wird oder Strafen oder Bußen verhängt werden;

- c) ein Anspruch gerichtlich gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.
- 3 Gegen gerichtliche Maßnahmen hat der Versicherungsnehmer die zur Wahrung der Fristen erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.
- 4 Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen und dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.
- 5 Die ihm obliegenden Anzeigen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, abzugeben.
- 6 Wird eine der in Nrn. 1 bis 5 aufgeführten Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 14 Versicherung für fremde Rechnung; Abtretung und Verpfändung

- 1 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, auch hinsichtlich der mitversicherten Personen, ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.
- 2 Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen mitversicherte Personen erstreckt, finden alle im Versicherungsvertrag und insbesondere die in den §§ 4, 6, 7, 11 und 13 den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen, nach denen die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, auch auf die mitversicherten Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben diesen Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 3 Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Dies gilt nicht im Fall der nur beschränkten Leistungsfreiheit nach § 7 Nr. 2.
- 4 Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Nicht ausgeschlossen ist jedoch eine Abtretung des Freistellungsanspruchs an den geschädigten Dritten.

§ 15 Kündigung im Schadenfall

- 1 Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag schriftlich zu kündigen. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.
- 2 Die Kündigung im Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
- 3 Kündigt der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall, so gebührt dem Versicherer gleichwohl der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm derjenige Teil des Beitrages, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

§ 16 Verjährung

- 1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 17 Inländische Gerichtsstände

- 1 Für Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag ist, wenn dieser eine natürliche Person ist, das in Nr. 1 Satz 2 genannte Gericht ausschließlich zuständig. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder Niederlassung.
- 3 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen

- den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 4 Im übrigen gelten § 215 VVG und die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 18 Vertragsdauer

- 1 Der Versicherungsvertrag ist für die jeweils vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 2 Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

§ 19 Beitrag; Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung; Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens aber zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Folgebeiträge sind zu den jeweils vereinbarten Terminen zu zahlen.
- 2 Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die Raten am Ersten des Monats fällig, in dem die jeweilige Zahlungsperiode beginnt. Die ausstehenden Raten gelten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.
- 3 Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, kann der Versicherer,
 - a) solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist, nach § 37 Abs. 1 VVG vom Vertrag zurücktreten, und/oder
 - b) nach § 37 Abs. 2 VVG von der Verpflichtung zur Leistung für vor der Zahlung eingetretene Versicherungsfälle frei werden, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 4 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer durch Mahnung oder Kündigung nach § 38 VVG leistungsfrei werden.
- 5 Ist Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag zum vereinbarten Termin von dem angegebenen Konto abgebucht werden kann. Kann der Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht vereinbarungsgemäß eingezogen werden oder wird der Einziehung durch den Kontoinhaber widersprochen, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug. Der Versicherer kann dann von weiteren Einziehungsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.
- 6 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, hat der Versicherer Anspruch auf Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 39 und 80 VVG.

§ 20 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns, wenn der erste Beitrag unverzüglich gezahlt wird. Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung des Beitrags, soweit sich nicht aus § 19 Nr. 3 etwas anderes ergibt, nicht jedoch vor dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.
- 2 Der Versicherungsschutz endet spätestens mit Ablauf des Vertrages.

§ 21 Beitragsangleichung

- 1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung, für die folgende Regeln gelten:
- 2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
- 3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Nr. 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung), sofern sich nicht aus den Nrn. 4 oder 5 etwas anderes ergibt. Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben.
- 4 Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Nr. 2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach Nr. 2 ergeben würde.

- 5 Liegt die Veränderung nach Nr. 2 oder Nr. 4 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Die Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- 6 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Nr. 3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Erhöht sich der Beitrag allein aufgrund einer Erhöhung der Versicherungsteuer, besteht kein Kündigungsrecht. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

§ 22 Anzeigen und Erklärungen; Änderung von Anschrift oder Name

- 1 Für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Textform, soweit für sie gesetzlich oder vertraglich nicht eine andere Form bestimmt ist. Schriftform wahrt die Textform.
- 2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, gemäß § 13 VVG die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Entsprechendes gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen hat, bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung oder bei einer Umfirmierung.

§ 23 Gesetzliche Vorschriften

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Es gilt deutsches Recht.